

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. März 2016
GZ. BMF-310205/0019-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7822/J vom 27. Jänner 2016 der Abgeordneten Gerhard Schmid, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Von der Steuerreform profitieren alle lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen. Die Höhe der individuellen Entlastung steht dabei mit der Arbeitsintensität und Erwerbsnähe in Verbindung. Im Durchschnitt erhöht sich nach Berechnungen des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung das jährliche äquivalisierte Haushaltsnettoeinkommen – dieses berücksichtigt das gesamte verfügbare Einkommen sowie die unterschiedliche Größe und Zusammensetzung der Haushalte – pro Kopf um 3,2 %. Die erwähnten Familien und Alleinerziehenden haben ab 1. Jänner 2016 um + 3,3 % bzw. um + 2,3 % mehr Geld im Jahr zur Verfügung. Neben dem gesenkten Eingangsteuersatz wurde die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Pensionistinnen und Pensionisten mit geringem Einkommen neu geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Einkommensteuer zahlen, erhalten künftig im Rahmen der Veranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 % bestimmter Werbungskosten (insbesondere von gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen), maximal 400 Euro im Jahr. Der Erstattungsbetrag erhöht sich auf maximal 500 Euro, wenn die bzw. der Steuerpflichtige

Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat. Für 2015 wird die Regelung der Sozialversicherungs-Rückerstattung bereits teilweise vorgezogen. Damit Niedrigverdienerinnen und -verdiener schon im Jahr 2016 von der Neuregelung profitieren, wird der maximale Erstattungsbetrag für das Jahr 2015 von 110 auf 220 Euro angehoben. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge steht auch seit dem Steuerreformgesetz (StRefG) 2015/2016 Pensionistinnen und Pensionisten zu, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen. Sie erhalten demnach ebenfalls im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge (maximal 110 Euro im Jahr). In einem ersten Schritt wird bereits für 2015 ein Betrag in Höhe von 20 % der Sozialversicherungsbeiträge (höchstens 55 Euro) erstattet. Damit profitieren Pensionistinnen und Pensionisten schon im Jahr 2016 von der neuen Regelung.

Eine weitere Maßnahme stellt die Verdoppelung des Kinderfreibetrages auf 440 Euro dar. Dadurch werden Familien zusätzlich entlastet. In Fällen, in denen beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen aufweisen und beide den gesplitteten Kinderfreibetrag beantragen, ist der Kinderfreibetrag insgesamt höher, als wenn nur ein Elternteil den Kinderfreibetrag beantragt, weil der gesplittete Kinderfreibetrag von derzeit 132 Euro nicht nur verdoppelt sondern auf 300 Euro pro Elternteil angehoben wird. Dadurch soll insbesondere ein Anreiz für berufstätige Mütter geschaffen werden.

Zudem werden der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag zusammengeführt und erhöht. Gering verdienenden Pendlerinnen und Pendlern mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale steht künftig ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu, wenn deren Einkommen nicht höher als 12.200 Euro im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen 12.200 und 13.000 Euro schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro ein.

Schließlich wurde die automatische Arbeitnehmerveranlagung eingeführt. Diese wird erfolgen, wenn aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind, die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Frei- oder Absetzbeträge geltend gemacht werden. Von der automatischen Auszahlung einer Steuergutschrift oder einer Sozialversicherungserstattung profitieren vor allem Angehörige der „kleinen Einkommensgruppen“ ohne bürokratischen Aufwand.

Auch abseits der Steuerreform hat die Bundesregierung rezent Maßnahmen zur Entlastung von Familien bzw. Geringverdienerinnen und -verdienern auf den Weg gebracht. Dazu zählen etwa der Familienzeitbonus, der Partnerschaftsbonus oder die Möglichkeit des gleichzeitigen Kinderbetreuungsentgeltbezugs sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer bei Härtefällen. Umgesetzt wurde beispielsweise bereits die Erhöhung der Familienbeihilfe. Auch die kostenlose Kinderbetreuung wurde ausgebaut und verlängert.

Unter dem Strich kommt es jedenfalls nicht zu der in der Einleitung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage suggerierten – und dort im Übrigen nicht mit Quellen untermauert argumentierten – Nettobelastung.

Zu 2.:

Der ermäßigte Steuersatz von 13 % ist nach § 10 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 idF BGBl I Nr. 118/2015 für die dort aufgezählten Leistungsgruppen anzuwenden, sofern nicht der ermäßigte Steuersatz von 10 % anzuwenden ist. Verfügt der Leistungserbringer über einen zuerkannten Gemeinnützigkeitsstatus, kommt daher bei steuerbaren, steuerpflichtigen Umsätzen – auch solchen, bei denen zur Steuerpflicht optiert wurde – bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994 der ermäßigte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Regelmäßig erbringen Gemeinden typische kommunale Dienstleistungen in Form gemeinnütziger Betriebe gewerblicher Art oder gemeinnütziger Kapitalgesellschaften.

Im Zusammenhang von Tätigkeiten einer Gemeinde im Rahmen von Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheimen, Kuranstalten oder Kureinrichtungen, Wohnungsvermietung sowie bei Leistungen im Rahmen der Müll- und Abwasserbeseitigung bleibt es jedenfalls beim ermäßigten Steuersatz von 10 %.

Liegen Kinder- und Schülerheimumsätze vor, die mit Umsätzen aufgrund von Benutzungsverträgen gemäß § 5 Abs. 1 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/1999, vergleichbar sind, kommt es ebenfalls nach § 10 Abs. 2 Z 3c UStG 1994 zur Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.

Kommunale Dienstleistungen werden in unterschiedlichen Rechtsgewändern erbracht. Allgemein ist aber davon auszugehen, dass in der überwiegenden Zahl der Gemeinden typische kommunale Dienstleistungen nicht mit einem höheren Steuersatz als bisher verrechnet werden müssen. Auf Grund der Datenlage kann ein Herunterbrechen globaler

Aufkommensdaten und -schätzungen auf kommunale Dienstleistungen in der nötigen Granularität jedoch nicht geleistet werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)